

**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung
für Bewerberinnen und Bewerber des
Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (SPO Version 7)
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
vom 20.05.2019**

Version 5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 2 und 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16.04.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Karlsruhe auf Grund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird auf Grund eines in den §§ 2 bis 6 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2

Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen und aus dem Studiendekan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 3

Form des Antrags

Für Bewerbungen bei der Hochschule Karlsruhe ist das von der Hochschule Karlsruhe vorgesehene Formular zu verwenden. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

§ 4

Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für den Studienbeginn zum Wintersemester ist der 15. Juli. Für den Studienbeginn zum Sommersemester ist es der 15. Januar (Ausschlussfristen).

§ 5 Entscheidungsgrundlagen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
- (a) Der Besitz eines Bachelor- oder Diplomabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen oder jeder anderen Fachrichtung, die Ingenieure für die Industrie ausbildet, sofern der Bewerber Kenntnisse in Kostenrechnung, Finanzierung und Investition, Logistik, Qualitätsmanagement, Marketing und Informatik im Umfang von je mindestens 5 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachweisen kann.
 - (b) Das Erststudium muss inhaltlich dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entsprechen. Über die Frage, ob das Erststudium inhaltlich dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entspricht, entscheidet die Auswahlkommission.
 - (c) Die Bewerber müssen mit der Bewerbung verbindlich angeben, ob sie die Studienvariante A oder B studieren wollen.
 - (d) Für die Zulassung zur Studienvariante A muss der Umfang des Erststudiums mindestens 240 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen. Das Erststudium muss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser oder einer ECTS-Bewertung von mindestens B abgeschlossen worden sein. Ausnahmen sind in Abs. 2 und 3 geregelt.
 - (e) Für die Zulassung zur Studienvariante B muss der Umfang des Erststudiums mindestens 210 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen. Das Erststudium muss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser oder einer ECTS-Bewertung von mindestens B abgeschlossen worden sein. Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt.
 - (f) Der Besitz einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung oder der Abschluss in einem inländischen deutschsprachigen Studiengang. Bewerber, die weder eine inländische Hochschulzugangsberechtigung noch einen Abschluss in einem inländischen deutschsprachigen Studiengang nachweisen können, müssen sehr gute Deutschkenntnisse nachweisen. Deutschkenntnisse können durch die DSH auf dem Niveau 2 oder den TestDaF mit mindestens TDN 4 in allen Prüfungsteilen nachgewiesen werden.
 - (g) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse: Der Nachweis erfolgt durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder einen vergleichbaren Nachweis. Die so nachgewiesenen Englischkenntnisse müssen dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Dies gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die während ihres Studiums an der Hochschule Karlsruhe das Fremdsprachenzertifikat Englisch (Certificate of Proficiency in English for Professional Purposes) der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft erworben haben.
- (2) Bewerber auf die Studienvariante A, deren Erststudium mindestens 210, aber weniger als 240 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfasst, sowie Bewerber, deren Erststudium inhaltlich nicht dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entspricht, deren fachliche Eignung jedoch durch Absolvierung entspre-

chender Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Karlsruhe im Umfang von höchstens 30 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden kann, können bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen in das Auswahlverfahren aufgenommen werden. Sofern diese Bewerber zugelassen werden, erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Der Studiendekan weist ihnen die zur ordentlichen Zulassung zu absolvierenden Prüfungen zu und legt eine Frist fest, bis zu der die Voraussetzungen für eine vorbehaltlose Zulassung zu erfüllen sind. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der gesetzten Frist wird der Vorbehalt aufgehoben. Falls die Zulassungsvoraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin nicht gegeben sind, erlischt die Zulassung. Bis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen kann keine Prüfungsleistung des Masterstudiengangs erbracht werden.

- (3) Bewerber auf die Studienvariante A bzw. B, deren Erststudium mindestens 180, aber weniger als 210 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfasst, sowie Bewerber, deren Erststudium inhaltlich nicht dem konsekutiven Charakter des angestrebten Masterabschlusses entspricht, deren fachliche Eignung jedoch durch Absolvierung entsprechender Prüfungen im Umfang von höchstens 60 Kreditpunkten bei der Studienvariante A bzw. 30 Kreditpunkten bei der Studienvariante B nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden kann, können bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen in das Auswahlverfahren aufgenommen werden. Sofern diese Bewerber zugelassen werden, erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Der Studiendekan weist ihnen die zur ordentlichen Zulassung zu absolvierenden Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu und legt eine Frist fest, bis zu der die Voraussetzungen für eine vorbehaltlose Zulassung zu erfüllen sind. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der gesetzten Frist wird der Vorbehalt aufgehoben. Falls die Zulassungsvoraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin nicht gegeben sind, erlischt die Zulassung. Bis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen kann keine Prüfungsleistung des Masterstudiengangs erbracht werden.
- (4) Gemäß § 6 wird eine Messzahl für den Bewerberkreis nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 gebildet. Gemäß diesen Messzahlen werden getrennte Ranglisten A und B für die Studienvariante A und B gebildet, wobei zuerst der Bewerberkreis nach § 5 Abs. 1, dann der Bewerberkreis nach § 5 Abs. 2 und zuletzt der Bewerberkreis nach § 5 Abs. 3 berücksichtigt wird. Aus diesen beiden Ranglisten A und B werden alle Bewerber bis zur gleichen Messzahl zugelassen, die zur Belegung der Studienplätze erforderlich sind.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheiden die Platzierungen in den Ranglisten gemäß § 6 über die Zulassung.
- (6) Sofern die Studienplätze nicht gemäß Abs. 1 vergeben werden können, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Zulassung. Die Beurteilung der in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Kriterien erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 6

Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen an der Hochschule Karlsruhe wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen gebildet wird. Die größte Messzahl hat den besten Rang.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält ein Bewerber mit der Gesamtnote 2,5 fünf Punkte. Für eine Gesamtnote besser als 2,5 ergibt sich die Punktzahl aus folgender Tabelle:

Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote	Punkte
1,0	20	1,5	15	2,0	10
1,1	19	1,6	14	2,1	9
1,2	18	1,7	13	2,2	8
1,3	17	1,8	12	2,3	7
1,4	16	1,9	11	2,4	6

Sofern die Abschlussarbeit zu mehr als 20 Prozent in die Bachelorgesamtnote eingeht, wird die Gesamtnote auf einen 20-prozentigen Anteil der Abschlussnote korrigiert.

- (3) Der Grad der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird durch die Auswahlkommission festgestellt. Die Auswahlkommission vergibt hierfür bis zu zehn Punkte, wobei zehn Punkte eine besondere Eignung darstellen. Die Einschätzung der Eignung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung methodisch-analytischer Kompetenzen und Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften, die der Bewerber darstellen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen muss. Dabei werden bis zu sechs Punkte in den folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Einschlägiges und für den angestrebten Masterabschluss relevantes Thema der Abschlussarbeit im Erststudium,
- Berufs- oder Praxiserfahrung mit Bezug zu den wissenschaftlichen Themengebieten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Karlsruhe,
- besondere Leistungen mit Bezug zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (z. B. Veröffentlichungen, herausragende, über das geforderte Mindestniveau hinausgehende, Englischkenntnisse (§5 Abs. 1 (g))).

Weiterhin werden bis zu vier Punkte für ein Motivationsschreiben vergeben, in dem die Bewerber ihre Perspektiven in der Wissenschaft und ihre Affinität zu forschungsorientierten Fragestellungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften darstellen.

- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Bachelorthesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Karlsruhe, den 20.05.2019
Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgegangen am: 21.05.2019
Abgegangen am: 06.06.2019
Im Intranet veröffentlicht am: 21.05.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin